

# Wesentliche Vertragsinhalte über die Versorgung mit rundgestrickten Hilfsmitteln zur Kompressionstherapie

## Beschreibung

Erkrankungen der Venen- oder Lymphgefäße werden häufig mit Hilfe einer Kompressionstherapie behandelt. Zu dieser Form der Therapie gehören u.a. Kompressionsstrümpfe und -strumpfhosen, die die Blutzirkulation und das Lymphsystem unterstützen.

Die enganliegenden Strümpfe kommen meist an den Armen oder Beinen zum Einsatz und üben einen kontinuierlichen Druck auf das Körpergewebe aus. Dadurch können die Venen das Blut wieder effektiver in Richtung Herz transportieren.

Kompressionsstrümpfe werden im Flachstrick- oder Rundstrickverfahren hergestellt. Beim Rundstrickverfahren gibt es seriengefertigte Strümpfe (Konfektionsware) und Versorgungen in Maßanfertigung, wenn eine Versorgung mit Konfektionsware nicht möglich ist. In der Regel sind rundgestrickte Kompressionsstrümpfe feiner und dünner als flachgestrickte Kompressionsstrümpfe.

Zu den vertraglich vereinbarten Hilfsmitteln gehören u. a. seriengefertigte oder maßgefertigte Kompressionsarmstrümpfe, Kompressionsschenkelstrümpfe, Kompressionswadenstrümpfe und Kompressionsstrumpfhosen sowie Befestigungshilfen.

## Benötige ich eine Verordnung?

Ja, eine Verordnung ist erforderlich. Bitte wenden Sie sich hierfür an Ihre behandelnde Ärztin oder Ihren behandelnden Arzt.

## Wie lange ist meine Verordnung gültig?

Die Verordnung ist ab dem Ausstellungsdatum für 28 Tage gültig.

Verordnungen aus dem Krankenhaus (im Rahmen des Entlassmanagements) verlieren sieben Tage nach der Krankenhausentlassung ihre Gültigkeit, wenn die Versorgung nicht innerhalb dieses Zeitraumes aufgenommen wurde.

## Wo erhalte ich mein Hilfsmittel?

Sie haben die freie Auswahl unter allen Vertragspartnern der hkk. Unsere Hilfsmittelsuche (Suchbegriff: Kompressi-

onsversorgungen rundgestrickt bei Venenerkrankungen und leichten Ödemen) hilft Ihnen bei der Suche nach einem Vertragspartner.

## Versorgungsablauf

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Versorgung mit den ärztlich verordneten Hilfsmitteln grundsätzlich innerhalb von 24 Stunden nach Auftragserteilung durch Sie oder durch die hkk sicherzustellen. Fällt das Fristende auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, erfolgt die Kontaktaufnahme spätestens am darauffolgenden Werktag. Gleiches gilt für die notwendigen Beratungen und Ersatzlieferungen für die gelieferten Hilfsmittel. Reparaturen und handwerklich gefertigte Produkte sind von dieser Regelung ausgenommen. Kann der von Ihnen gewählte Vertragspartner das Hilfsmittel nicht innerhalb der genannten Frist zur Verfügung stellen, ist dieser verpflichtet, Sie hierüber zu informieren und auf Ihren Wunsch hin Ihnen die ärztliche Verordnung zurückzugeben.

Sowohl die Versorgung mit dem Hilfsmittel als auch dessen Einweisung sowie Beratungen zum Hilfsmittel erfolgen in den Räumlichkeiten des Vertragspartners. Der Versandweg ist ausgeschlossen. Die Beratung und Einweisung für das Hilfsmittel können jedoch, falls erforderlich, auch an anderen Örtlichkeiten (z. B. an Ihrem Wohnort) durchgeführt werden. Die notwendige Nachbetreuung ist durch den Vertragspartner zu gewährleisten.

Zu Beginn Ihrer Versorgung ist grundsätzlich die individuell benötigte Passform durch die unseren Vertragspartner zu ermitteln und das Hilfsmittel zu erproben. Dies gilt sowohl für die Abgabe von seriengefertigter Ware als auch bei der maßgefertigten Kompressionsversorgung.

Die Grundausstattung mit Kompressionsware entspricht zwei Paar. Die Mindesthaltbarkeit von Kompressionsstrümpfen beträgt bei regelmäßiger Nutzung im gewöhnlichen Umfang in der Regel sechs Monate. Eine Folgeversorgung ist daher frühestens sechs Monate nach der Erstversorgung möglich. Dies gilt ebenso für alle weiteren Folgeversorgungen. Bei signifikanter Änderung relevanter Körpermaße (zum Beispiel aufgrund des Therapieerfolges, Gewichtsveränderung) des bereits versorgten Körperteils, kann eine Folgeversorgung auch schon früher begründet sein. Unser Vertragspartner hat dabei sicherzustellen, dass keine Mängel an der Passform vorliegen.

### **Muss ich eine gesetzliche Zuzahlung leisten?**

Ab dem 18. Lebensjahr zahlen Versicherte zehn Prozent der Kosten, mindestens fünf Euro und maximal zehn Euro. Es sind jedoch nie mehr als die Kosten des jeweiligen Hilfsmittels zu entrichten. Kostet das Hilfsmittel beispielsweise unter fünf Euro, so ist lediglich der tatsächliche Preis zu bezahlen. Kinder sind von der Zuzahlung befreit. Ausnahmen gelten bei einer Zuzahlungsbefreiung, in diesem Fall sind keine gesetzlichen Zuzahlungen erforderlich.

### **Fallen für mich weitere Kosten an?**

Zusätzliche Kosten entstehen für Hilfsmittel, die über das Notwendige hinausgehen. Unser Vertragspartner muss Ihnen eine hinreichende Auswahl an mehrkostenfreien Hilfsmitteln anbieten. Entscheiden Sie sich darüber hinaus für ein Mehrkostenprodukt, das über das Maß des Notwendigen hinausgeht, ist die Vereinbarung über die Mehrkosten schriftlich zu dokumentieren und die Mehrkosten sind von Ihnen zu tragen.